



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/0301
Titel	Baulinien.
Datum	22.02.1900
P.	107

[p. 107] A. Unterm 8. Dezember 1899 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Dorfstraße von der Höneggerstraße bis zur Rosengartenstraße im Kreis IV (Wipkingen) zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 24 vorn 25. März 1898, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. November 1899 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Dorfstraße liegt ungefähr in der Mitte zwischen der Breitenstein- und der Nordstraße, und nahezu parallel zu denselben. Von der Höneggerstraße bis zur obern Waidstraße erhalten die Baulinien 18 m Abstand. Dieser verengert sich von da an auf 14 m zirka 30 m östlich der untern Waidstraße, und bleibt dieses Maß sich gleich bis zur Rosengartenstraße, mit Ausnahme der östlichen Ecke der nördlichen Verbindungsstraße zur Nordstraße. Da nämlich unterm 23. Februar 1899 an dieser Stelle zugleich mit der östlichen Baulinie der erwähnten Verbindungsstraße auch ein 28 m langes Stück der nördlichen Baulinie der Dorfstraße vom Regierungsrat genehmigt wurde, letzteres Stück aber mit der heutigen Vorlage der südöstlichen Baulinie etwas divergiert, so beträgt der Abstand der Baulinien an dieser Ecke zirka 16 m. Am östlichen Ende dieses 28 m langen divergierenden Straßenstückes haben die Baulinien wieder den normalen Abstand von 14 m. Von der Höneggerstraße an fällt die Niveaulinie vorerst auf eine Länge von 309 m mit 0,38%, und nach einem 64 m langen Uebergang bei der erwähnten nördlichen Verbindungsstraße mit 9,42% bis zur Rosengartenstraße.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße von der Höneggerstraße bis zur Rosengartenstraße in Wipkingen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]